

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

36. Verordnung vom 20.12.1831 publ. 21.12.1831

der Bundesversammlung gefasste Beschluß, welcher dahin lautet:

Die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bey G. Silbermann erscheinenden Zeitblatts: „das constitutionelle Deutschland“, wird in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt, und die Regierungen werden ersucht, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen, und diese baldmöglichst zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung zu bringen.

zur Nachricht und Nachachtung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

36) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 20. Dec., publ. den 21. Dec.  
1831.

betreffend die  
Cholera.

Da nach den neueren Erfahrungen die cholera morbus bey ihrem Vorrücken nach Westen, an allen Orten in diesen Gegenden, wo sie bisher ausgebrochen ist, selbst unter Local-Verhältnissen und Umständen, welche sonst im allgemeinen der Gesundheit nicht zusagen, verhältnißmäßig nur wenige Menschen und vornemlich nur solche, welche sich durch eine unregelmäßige Lebensart, durch den übermäßigen Genuß von geistigen Getränken und durch Diät-

Fehler empfänglich dafür gemacht haben, ergriffen, auch sich, bey völlig freyer Communication mit den angesteckten Orten, nicht weiter verbreitet, oder doch bald aufgehört hat, und daher, abgesehen von der zweifelhaften Frage ihrer Contagiösität, für die hiesigen Gegenden, in der gegenwärtigen Jahreszeit weniger gefährlich erscheint, als manche andere vorkommende Krankheit, so hat die Regierung des Herzogthums Oldenburg, in Erwägung dieser durch neuere Erfahrungen festgestellten Thatsache, in der Absicht, den Handel, die Schiffahrt und den Verkehr nicht ohne Noth ferner zu beschweren, und in Betracht, daß die durch die Bekanntmachung vom 28. Oct. d. J. im Sinne eines höhern Interesse's wohlmeinend, erlassenen Vorschriften, bey dem durchaus davon abweichenden Verfahren der Regierungen anderer und besonders der benachbarten Staaten, selbst mit bedeutendem nicht gescheueten Aufwande an Geld und Kräften, vollständig und genügend nicht zur Ausführung gebracht werden können, sich nunmehr auch veranlasset finden müssen, die gegen das Einbringen der Cholera hieselbst zur Zeit bestehenden Vorschriften, mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, zu modificiren und in dieser Beziehung Nachfolgendes zu verordnen:

1.

Alle aus inficirten Ostsee = Häfen kommenden Schiffe sollen zu einer Observations-Quarantaine von 5 Tagen zugelassen, alle aus inficirten Orten an der Elbe und aus England — wohin zur Zeit Sunderland und Newcastle zu rechnen sind — kommenden Schiffe aber, einer Observations-Quarantaine von 10 Tagen, die Zeit der Reise jedoch mit eingerechnet, unterworfen werden, und, wenn die Mannschaft gesund und nach der Schiffsrolle vollständig befunden worden, nach endlicher Versicherung des Capitains und der Mannschaft, daß sie auf der Reise wenigstens seit den letzten 5 Tagen, mit andern Schiffen aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden nicht communicirt haben, Practica erhalten.

2.

Schiffe aus verdächtigen Häfen sollen dagegen auf drey Tage unter Observations-Quarantaine gelegt werden, und nach Ablauf derselben, unter den sub 1 gedachten Voraussetzungen, Practica erhalten.

3.

Schiffe, welche den Schleswig = Holsteinischen Canal passiret sind, sollen, wenn sie auf der Reise mit verdächtigen Schiffen nicht communicirt haben, sofort zugelassen werden.

4.

Während der Dauer der Observations-Quarantaine sollen die Schiffe, so wie die Kleider und Betten der Mannschaft gelüftet und gereinigt werden.

5.

Reisende, welche aus inficirten oder verdächtigen Orten zu Lande oder über die Weser in die hiesigen Lande kommen, sollen mit ihren bey sich habenden Gütern erst zugelassen werden, wenn sich aus ihren Reise-Papieren, womit zur Zeit jeder Reisende versehen seyn muß, ergibt, daß sie den angesteckten Ort bereits vor 5 Tagen verlassen haben. Alle Reisende sollen ihre Legitimations-Papiere bey dem Eintritt in die hiesigen Lande, bey dem ersten Militair-Grenz-Posten oder bey dem ersten Grenz-Amte übergeben, wo selbige unentgeltlich visiret werden sollen. Reisende, welche mit Legitimations-Papieren überall nicht versehen sind, oder ihre fünfstägige Abwesenheit von dem inficirten oder verdächtigen Orte nicht nachweisen können, sollen nicht zugelassen, sondern auf kürzestem Wege aus dem Lande zurückgeführt, oder, wenn solches wegen Krankheit nicht geschehen kann, unter Contumaz gestellt werden; wohingegen Reisende, welche versäumt haben, ihre Reise-Papiere von einem Grenz-Posten oder ersten

Grenz=Ämte, durch welches sie gekommen, visiren zu lassen, in eine policeyliche Geldstrafe von 10 Rthlr. verfallen seyn sollen. In gleiche Strafe sollen auch alle Eingeseffene, Wirthe, Fuhrleute, Fährschiffer, genommen werden, welche Reisende, die keine von den Behörden an der Grenze visirte Reise=Papiere bey sich führen, aufgenommen oder solche transportiret haben.

6.

Das Einbringen von Lumpen, alten Kleidern, Bettfedern und thierischen Haaren in die hiesigen Lande bleibt bis weiter, überall verboten. Sollten dergleichen dennoch eingebracht seyn, so sind sie da, wo sie gefunden werden, sofort zu verbrennen.

7.

Die Ämter, besonders an der Gränze, so wie die Land=Dragoner und sämtliche Policey=Officialen werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten.

Schließlich werden die Einwohner der hiesigen Lande auf die vom Collegio medico bekannt gemachte Belehrung verwiesen und dieselben wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß eine geregelte Lebensweise sich als das sicherste Schutzmittel gegen die Cholera ausgewiesen hat.